

Hermann J. Pottmeyer

Auf fehlbare Weise unfehlbar?

Zu einer neuen Form päpstlichen Lehrens

In jüngster Zeit zeigen sich Beobachter beunruhigt über eine neue Form der Ausübung des päpstlichen Lehramtes. Mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit sollen gewisse Unsicherheiten in Fragen des Glaubens, der Ethik oder der kirchlichen Praxis behoben und die entsprechende innerkirchliche Diskussion beendet werden. Die theologische Erörterung des neuen Lehrtyps hat gerade erst eingesetzt. Während die Bischöfe von dieser lehramtlichen Form überrascht zu sein scheinen, gibt sie den Theologen zahlreiche Fragen auf. Die breitere kirchliche Öffentlichkeit hat den neuartigen Autoritätsanspruch bisher kaum wahrgenommen. Die Folge ist, daß die päpstlichen Lehrdokumente nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen.

Deshalb sah sich der Papst veranlaßt, mit seinem Apostolischen Schreiben „*Ad tuendam fidem*“ vom 18. Mai 1998 den neuen Lehrtyp rechtlich abzusichern. Das Schreiben ergänzt das kirchliche Rechtsbuch durch entsprechende rechtliche Bestimmungen, die auch strafrechtlich bewehrt sind. Außerdem erinnert das Schreiben an das erweiterte „Glaubensbekenntnis“ (*Professio fidei*) und den Treueid, die die Kongregation für die Glaubenslehre 1989 veröffentlicht hat und die bei der Übernahme zahlreicher kirchlicher Ämter abzulegen sind. In vielen Ländern und Diözesen sind diese erweiterte Form des Glaubensbekenntnisses und der Treueid bisher nicht eingeführt worden.

Dem Apostolischen Schreiben „*Ad tuendam fidem*“ sind ein Kommentar und Erläuterungen beigelegt, die vom Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzinger, und seinem Stellvertreter unterzeichnet sind. Beide Texte gehen ausführlich auf die Fragen ein, die der neue Lehrtyp aufgeworfen hat. Um welche päpstlichen Dokumente, die den neuen Lehrtyp darstellen, handelt es sich und worin besteht das Neuartige dieser lehramtlichen Form?

Päpstliche Dokumente des neuen Lehrtyps

Als einer der ersten hat der Bonner Kanonist Norbert Lüdecke in seiner Habilitationsschrift „Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität“ das Neuartige der jüngsten Äußerungsform des päpstlichen Lehramtes herausgestellt und analy-

siert. Die beiden Dokumente, auf die er sich bezieht, sind das Apostolische Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ vom 22. Mai 1994 über die Männern vorzubehaltende Priesterweihe und die Enzyklika „*Evangelium vitae*“ vom 25. März 1995 über die vorsätzliche Tötung menschlichen Lebens.

Nach der Veröffentlichung der beiden Dokumente ergab sich eine lebhaft theologische Diskussion darüber, ob der Papst hier mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit lehren wolle und lehre oder ob das nicht der Fall sei. Im ersten Fall würde sich jede weitere Infragestellung dieser Lehren verbieten. Schon die Unsicherheit der Theologen, wie diese Dokumente zu bewerten seien, weist auf das Ungewöhnliche dieser neuen Form hin.

Theologen sind gewohnt, im Anschluß an das 1. und 2. Vatikanum zwischen endgültigen oder definitiven und nicht-definitiven Urteilen des Lehramtes von Papst und Bischöfen zu unterscheiden. Die definitiven Urteile gelten als irreformabel, und das Lehramt erhebt für diese Fälle den Anspruch auf Unfehlbarkeit oder Irrtumsfreiheit. Da diese Fälle seltener vorkommen, spricht man hier vom außerordentlichen Lehramt. Solche definitiven Urteile können entweder vom Bischofskollegium mit dem Papst an seiner Spitze auf einem Konzil oder vom Papst als feierliche Ex-cathedra-Entscheidung getroffen werden. Da es zum Auftrag der Hirten gehört, der treuen Bewahrung der göttlichen Offenbarung zu dienen, müssen sich die definitiven Urteile auf Lehren beziehen, die zum überlieferten Wort Gottes gehören – das Primärobjekt des unfehlbaren Lehramtes – oder so mit dem Wort Gottes innerlich verbunden sind, daß sie für die treue Bewahrung der Offenbarung, obwohl selber nicht geoffenbart, notwendig sind – das Sekundärobjekt des unfehlbaren Lehramtes.

Ohne diesen Punkt im folgenden immer wieder zu problematisieren, ist hier indes anzumerken, daß nur die päpstliche Unfehlbarkeit im Primärbereich vom 1. Vatikanum zu einem Dogma erhoben wurde, nicht aber die Unfehlbarkeit sei es des Papstes, sei es des kirchlichen Lehramtes überhaupt im Sekundärbereich. Diese Frage haben das 1. und 2. Vatikanum offengelassen. Zwar gilt die Unfehlbarkeit des Lehramtes im Sekundärbereich grundsätzlich als „theologisch gewiß“; umstritten blieb aber bis heute der mögliche Umfang des Sekundärbereiches.

Ein unfehlbares Urteil liegt also nur dann vor, wenn das außerordentliche Lehramt in einem definitiven Akt oder endgültig entscheidet, daß eine Glaubens- und Sittenlehre formell geoffenbart ist oder notwendig wahr ist, um das Wort Gottes treu zu bewahren und auszulegen. Handelt es sich um eine geoffenbarte Lehre, gebietet das Lehramt, dieselbe zu glauben („credenda“); handelt es sich um eine mit der Offenbarung innerlich verbundene, aber nicht geoffenbarte Lehre, gebietet es, an derselben festzuhalten („tenenda“). Das kirchliche Recht bestimmt zudem, daß definitive Urteile als solche klar erkennbar sein müssen; in can. 749 § 3 CIC heißt es: „Als unfehlbar definiert ist eine Lehre nur anzusehen, wenn dies offensichtlich feststeht.“

Vom außerordentlichen Lehramt und seinen definitiven Urteilen wird das ordentliche Lehramt des Papstes, des Bischofskollegiums und der einzelnen Bischöfe unterschieden. Darunter versteht man die alltägliche Verkündigung und Lehrtätigkeit. Der Papst nimmt sein ordentliches Lehramt häufiger in der Form von Enzykliken oder – seltener – von Apostolischen Schreiben an die ganze Kirche wahr. Mit der Lehrweise des ordentlichen Lehramtes ist normalerweise kein formeller Anspruch auf Endgültigkeit und Unfehlbarkeit verbunden. Es gibt aber eine Ausnahme.

Wenn das Bischofskollegium, nämlich Papst und Bischöfe, außerhalb eines Konzils und über die Welt verteilt, also als ordentliches Lehramt, eine Lehre übereinstimmend als geoffenbart zu glauben oder als mit der Offenbarung innerlich verbunden festzuhalten vorlegen, dann gilt auch diese Lehre als irreformabel und unfehlbar wahr. Dieser Anspruch auf Unfehlbarkeit ist an eine wichtige Bedingung geknüpft. Sie müssen diese Lehre übereinstimmend als endgültig verpflichtend („*tamquam definitive tenenda*“) vortragen. So liegt zwar kein endgültiger Akt wie bei einer Konzils- und Ex-cathedra-Entscheidung vor, wohl aber ein gemeinsamer Wille zur endgültigen Verpflichtung. Der Konsens des Bischofskollegiums kann in doppelter Form gegeben sein: durch die Geschichte hindurch als diachroner Konsens und/oder als synchroner Konsens der gegenwärtigen Mitglieder des Bischofskollegiums. Das ordentliche Lehramt des Bischofskollegiums wird im Unterschied zum ordentlichen Lehramt des Papstes oder der Einzelbischöfe als „ordentliches und allgemeines Lehramt“ bezeichnet.

Die Unfehlbarkeit einer Lehre des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes festzustellen, birgt aber eine eigentümliche Schwierigkeit, und diese steht im Mittelpunkt der gegenwärtigen theologischen Diskussion. Wie läßt sich feststellen, ob Päpste und Bischöfe durch die Geschichte hindurch und/oder der heutige Episkopat eine Lehre als endgültig verpflichtend vortragen wollten oder wollen? Denn es liegt kein definitiver Akt wie bei einem Konzil vor, und nicht alles, was sie im Laufe der Zeit in ihrem ordentlichen Lehramt übereinstimmend gelehrt haben, kann als irrtumsfrei gelten. Damit aber eine solche Lehre als unfehlbar gelten kann, muß ihr definitiv gemeinter Charakter offensichtlich sein.

In seiner genannten Habilitationsschrift hat Lüdecke aufgezeigt, daß dieses Problem bereits während des 2. Vatikanums wie bei der Erarbeitung des Kodex von 1983 gesehen und diskutiert wurde. Ohne das im Recht der Kirche festzulegen, habe man es dabei für möglich gehalten, daß der Papst durch eine formelle Erklärung das Vorliegen eines Konsenses des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes und seines endgültigen Verpflichtungswillens feststellen und dadurch dessen Unfehlbarkeit offensichtlich machen könne.

Das Problem der Verbindlichkeit

Vor diesem Hintergrund läßt sich die Unsicherheit der Theologen erklären, wie das Apostolische Schreiben „*Ordinatio sacerdotalis*“ und die Enzyklika „*Evangelium vitae*“ hinsichtlich ihres Autoritäts- und Verpflichtungsanspruchs zu bewerten seien. Denn obwohl die Ausdrucksweise nahe an eine Ex-cathedra-Entscheidung heranreicht, handelt es sich in beiden Fällen offensichtlich nicht um eine solche, sondern um Äußerungen des ordentlichen, nicht unfehlbaren Lehramtes des Papstes. Andererseits wird dennoch der definitive Charakter dieser Lehren erklärt: im Fall von „*Ordinatio sacerdotalis*“ ausdrücklich, im Fall von „*Evangelium vitae*“ der Sache nach durch Berufung auf den entsprechenden Konsens des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes in einer mit der Offenbarung zumindest verbundenen Lehre. Das ist neu, daß der Papst im Rahmen seines ordentlichen Lehramtes eine endgültige Zustimmung fordert, die Unfehlbarkeit voraussetzt.

Der Papst und seine Glaubenskongregation waren sich der Neuartigkeit sehr wohl bewußt. Deshalb wurde die Veröffentlichung von „*Ordinatio sacerdotalis*“ von einer offiziellen Begleitnote und einem Kommentar des Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzinger, im *Osservatore Romano* flankiert. Da auch diese Kommentare die bestehende Unsicherheit und Diskussion nicht beenden konnten, folgte ein Jahr später, am 28. Oktober 1995, eine offizielle Auskunft der Glaubenskongregation „bezüglich der Verbindlichkeit der im Apostolischen Schreiben ‚*Ordinatio sacerdotalis*‘ vorgelegten Lehre“, wieder begleitet von einem Kommentar im *Osservatore Romano*.

Die Kongregation stellt fest: „Diese Lehre erfordert eine endgültige Zustimmung, weil sie, auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig gewahrt und angewandt, vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt unfehlbar vorgetragen worden ist.“ Weiter heißt es, daß der Papst sich veranlaßt gesehen habe, kraft seines Amtes die gleiche Lehre der Tradition und ihre schon bestehende Verbindlichkeit „in einer förmlichen Erklärung“ darzulegen und ausdrücklich zu machen. Jetzt ist also ausdrücklich von Unfehlbarkeit die Rede, und zwar unter Berufung auf den entsprechenden Konsens des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes bezüglich des definitiven Charakters dieser Lehre. Schon vorher hatte Kardinal Ratzinger erklärt, daß es sich nicht um eine Ex-cathedra-Entscheidung des Papstes handle. Damit hat der Papst hier zum ersten Mal von jener schon früher für möglich gehaltenen Form Gebrauch gemacht, durch eine selbst nicht unfehlbare Erklärung das Vorliegen eines unfehlbaren Konsenses des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes festzustellen und so den definitiven und irreformablen Charakter dieser Lehre offensichtlich zu machen. Am Schluß der Auskunft der Kongregation heißt es, daß der Papst selbst diese Auskunft gebilligt und deren Veröffentlichung angeordnet habe.

Im Anschluß an die im selben Jahr veröffentlichte Enzyklika „*Evangelium vitae*“ ergab sich erneut eine theologische Diskussion über deren Verbindlichkeit. Zweifel am höchsten Verpflichtungsgrad beriefen sich vor allem auf die Tatsache, daß es sich hier „nur“ um eine Enzyklika handelt und die Ausdrücke „definitiv“ und „unfehlbar“ fehlen. Ferner handelt es sich in diesem Fall nicht um eine Frage aus dem Glaubensbereich, sondern um sittliche Handlungsnormen, zu denen sich das Lehramt bisher nie definitiv geäußert hatte. Genauer geht es um die absolute Verwerflichkeit der vorsätzlichen Tötung unschuldigen Lebens allgemein sowie der Abtreibung und der Euthanasie im besonderen. Aus der Vorstellung dieses Dokumentes durch Kardinal Ratzinger bei einer Pressekonferenz geht indes hervor, daß der Papst hier zum zweiten Mal von der neuartigen Form der Autoritätsausübung Gebrauch machen wollte.

Die rechtliche Sicherung und theologische Klärung des neuen Lehrtyps

Letzte Zweifel darüber wurden inzwischen durch das Apostolische Schreiben „*Ad tuendam fidem*“ und durch den ihm beigegebenen Kommentar von Kardinal Ratzinger beseitigt. Der Kommentar folgt in seiner Gliederung den drei Zusätzen zum nizäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis, die die Glaubenskongregation 1989 zusammen mit dem Treueid für die Übernahme kirchlicher Ämter verpflichtend gemacht hatte. Das Apostolische Schreiben „*Ad tuendam fidem*“ erinnert nämlich an den verpflichtenden Charakter dieser Zusätze und ergänzt den Kodex, soweit notwendig, um die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen.

Diese Ergänzungen betreffen den zweiten Zusatz, der in der neueren theologischen Diskussion eine wichtige Rolle spielt. Während sich der erste Zusatz auf die Zustimmung zu den als geoffenbart vorgelegten Lehren und der dritte Zusatz sich auf den religiösen Gehorsam gegenüber den nicht definitiv vorgelegten Lehren bezieht, lautet der zweite Zusatz: „Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.“ Theologen rätselten bisher darüber, ob hier das Sekundärobjekt der Unfehlbarkeit gemeint sei oder die definitive Lehrvorlage durch das ordentliche und allgemeine Lehramt oder schließlich eine Lehrvorlage, die zwar definitiv, aber nicht unfehlbar sei. Die offene, in mehrfacher Hinsicht problematische Formulierung des zweiten Zusatzes wird durch den neu eingeführten § 2 des can. 750 CIC nun dahingehend präzisiert, daß hier das Sekundärobjekt des unfehlbaren Lehramtes angezielt ist. Gefordert wird nämlich die feste und endgültige Zustimmung zu Glaubens- und Sittenlehren, die „zur unversehrten Bewahrung und zur getreuen Darlegung des Glaubensgutes erforderlich“ sind, auch wenn sie vom Lehramt nicht als geoffenbart vorgelegt werden.

Dazu erklärt der Kommentar von Kardinal Ratzinger, daß die „innere Verbundenheit mit der geoffenbarten Wahrheit“, die das Sekundärobjekt unfehlbaren Lehrens aufweisen muß, in zweifacher Hinsicht gegeben sein kann. „So gibt es Wahrheiten, die mit der Offenbarung aufgrund einer *geschichtlichen Beziehung* notwendigerweise verknüpft sind; andere lassen einen *logischen Zusammenhang* erkennen, der eine Etappe im Reifungsprozeß der Erkenntnis der Offenbarung zum Ausdruck bringt.“ Von diesen letzteren Wahrheiten wird sodann gesagt, daß nicht auszuschließen sei, daß ihre wachsende Erkenntnis des Glaubensgutes die Kirche dazu führen kann, einige dieser Lehren schließlich auch als geoffenbarte Wahrheiten zu dogmatisieren.

Diese Klarstellung will auch zur Klärung in der Diskussion um den neuen Lehrtyp beitragen. Obwohl kein definitiver Akt vorliegt, wird hier ja für eine Lehre dennoch eine definitive Zustimmung gefordert, und zwar unter Berufung auf den definitiven Verpflichtungswillen des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes, und das auch für das Sekundärobjekt unfehlbaren Lehrens. Das schien manchem Theologen eine Ausweitung unfehlbaren Lehrens zu bedeuten über jene Grenzen hinaus, die das 1. und 2. Vatikanum gesetzt hatten; zumal im Sekundärbereich meint man auf Fälle hinweisen zu können, in denen Lehren des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes nur den Anschein von Endgültigkeit hatten. Einige Theologen vertraten deshalb die Auffassung, daß für eine definitive Zustimmung entweder ein definitiver Akt oder eine offenkundige Zustimmung des Episkopats und/oder ein Konsens der Theologen und/oder die Rezeption durch die Gesamtkirche erforderlich seien, damit die Unfehlbarkeit gemäß can. 749 § 3 CIC offenkundig feststehe. Dazu wird im Kommentar von Kardinal Ratzinger erklärt:

„Das kirchliche Lehramt kann in einem endgültigen Akt oder einem nicht endgültigen Akt eine Lehre vorlegen, die als von Gott geoffenbart zu glauben (erster Zusatz) oder endgültig zu halten ist (zweiter Zusatz). In einem endgültigen Akt wird eine Wahrheit entweder vom Papst ‚*ex cathedra*‘ oder von einem Ökumenischen Konzil feierlich definiert. In einem nicht endgültigen Akt wird eine Lehre vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt der in der Welt verstreuten und in Einheit mit dem Nachfolger Petri stehenden Bischöfe unfehlbar vorgelegt. Eine solche Lehre kann vom Papst bestätigt oder bekräftigt werden, auch ohne eine feierliche Definition vorzunehmen, indem er ausdrücklich erklärt, daß sie zum Lehrgut des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes als von Gott geoffenbarte Wahrheit (erster Zusatz) oder als Wahrheit der katholischen Lehre (zweiter Zusatz) gehört. Wenn folglich hinsichtlich einer Lehre kein Urteil in der feierlichen Form einer Definition vorliegt, diese Lehre aber zum Glaubensgut gehört und vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt – das notwendigerweise jenes des Papstes einschließt – gelehrt wird, ist sie als in unfehlbarer Weise vorgelegt zu verstehen. Die Erklärung, in welcher der Papst sie bestätigt oder bekräftigt, ist in diesem Fall kein Akt der Dogmatisierung, sondern eine formale Bestätigung, daß eine Wahrheit bereits im Besitz der Kirche ist und von ihr unfehlbar weitergegeben wird.“

In diesem Text werden nicht nur bestehende Zweifel und Mißverständnisse zu klären versucht. Es wird auch sehr genau die neue Form in der Ausübung des

päpstlichen Lehramtes beschrieben. Auf den ersten Blick scheint der neue Lehrtyp in der hier dargelegten Sicht keine Schwierigkeit zu bergen. Tatsächlich besteht die Verkündigung des ordentlichen und allgemeinen Lehramts, auf dessen Konsens sich der Papst beruft, zum Großteil in Wahrheiten, an denen in friedlicher Übereinstimmung von Päpsten, Bischöfen und glaubender Kirche festgehalten wird. Würde der Papst eine dieser Lehren, die sich im friedlichen Besitz der Kirche befinden, bekräftigen, würde sich niemand wundern. Neu am Vorgehen des Papstes ist es aber, daß er den beschriebenen Lehrtyp in Anspruch nimmt im Fall von Lehren, die seit einiger Zeit in der Kirche umstritten sind, sei es aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen, sei es aus anderen Gründen.

Tatsächlich läßt die an dieser Stelle des Kommentars angefügte Fußnote sehr wohl erkennen, welche Lehren, für die die Autorität des Lehramtes neuerdings umstritten ist, im Visier sind. Wenn es heißt, unfehlbar sei eine Lehre des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes auch dann, wenn sie „in der Glaubenspraxis der Kirche implizit enthalten ist, von der Offenbarung herkommt oder für das ewige Heil notwendig ist und durch die Tradition ununterbrochen bezeugt wird“, dann ist offenbar die Lehre von „*Ordinatio sacerdotalis*“ und „*Evangelium vitae*“ gemeint. Ergänzend heißt es, daß der Konsens des Bischofskollegiums „in diachronem und nicht nur notwendigerweise in synchronem Sinn“ bestehen könne. Diese Ergänzung zusammen mit der Berufung auf die ununterbrochene Tradition wollen offensichtlich besagen, daß der Papst bei Vorliegen einer solchen Tradition bzw. eines diachronen Konsenses nicht notwendig den synchronen Konsens des gegenwärtigen Episkopats feststellen müsse.

Daß der neue Lehrtyp vor allem von den umstrittenen Fragen der Frauenordination und der unfehlbaren Kompetenz des Lehramtes in ethischen Fragen veranlaßt ist, bestätigen die dem Kommentar nachfolgenden Erläuterungen, die Beispiele nennen. Als erstes Beispiel für Wahrheiten, die aufgrund logischer Notwendigkeit mit der Offenbarung verbunden sind, wird die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes genannt, die zunächst zwar für definitiv, nicht aber für geoffenbart gehalten und schließlich vom 1. Vatikanum als geoffenbart definiert worden sei.

Als zweites Beispiel nennt Kardinal Ratzinger die Lehre von „*Ordinatio sacerdotalis*“. Hier beschreibt er wiederum präzise den neuen Typ unfehlbaren Lehrens.

„Ohne eine dogmatische Definition vorzunehmen, hat der Papst bekräftigt, daß diese Lehre endgültig zu halten ist, weil sie, auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche beständig bewahrt und angewandt, vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vortragen worden ist. Das hindert nicht, wie das vorausgehende Beispiel zu zeigen vermag, daß das Bewußtsein der Kirche künftig dazu kommen kann, zu definieren, daß diese Lehre als von Gott geoffenbart zu glauben ist.“

Demnach rechnet der Kardinal die Lehre von „*Ordinatio sacerdotalis*“ vorläufig noch dem Sekundärbereich des unfehlbaren Lehramtes zu im Unterschied zu manchen Theologen, die aufgrund der Wortwahl des Apostolischen Schreibens

angenommen haben, diese Lehre solle als geoffenbart vorgetragen werden. Der Kardinal betont jedoch, daß auch solchen Lehren eine endgültige Zustimmung geschuldet sei, da sie unfehlbar vorgetragen werden.

Schließlich werden einige Beispiel definitiven und unfehlbaren Lehrens im Bereich ethischer Fragen genannt: die Unerlaubtheit der Euthanasie, die in der Enzyklika „*Evangelium vitae*“ als eine solche Lehre bekräftigt worden sei, und die Lehre von der Unrechtmäßigkeit der Prostitution und der Unzucht – gemeint ist der Geschlechtsverkehr zwischen Unverheirateten –, Handlungen, die im „Katechismus der Katholischen Kirche“ von 1992 als schwer sündhaft bezeichnet worden seien. Es besteht also kein Zweifel daran, daß hier sittliche Handlungsnormen in das Sekundärobjekt des unfehlbaren Lehramtes einbezogen werden.

Fragen zum neuen Lehrtyp

Kommentar und Erläuterungen des Präfekten der Glaubenskongregation wollen also das neuartige Vorgehen des Papstes auch für solche Fälle rechtfertigen, in denen eine Lehre oder die Autorität des Lehramtes aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen umstritten ist. Sie werfen aber selbst neue Fragen auf. Sie halten es nämlich für möglich, daß das Bewußtsein der Kirche dazu kommt, Lehren, die bisher zum Sekundärobjekt des unfehlbaren Lehramtes gerechnet wurden, künftig als geoffenbart zu erkennen und zu definieren. Frage: Sind aber nicht auch umgekehrt Entwicklungen möglich, aufgrund deren eine Lehre, deren Verbundenheit mit der Offenbarungswahrheit für das ordentliche Lehramt bisher als notwendig feststand, künftig hinsichtlich ihrer Verbundenheit anders eingeschätzt wird? Ist der Monogenismus, die Abstammungslehre des Menschen von einem Menschenpaar, nicht ein Beispiel dafür? Pius XII. hat diese Lehre in seiner Enzyklika „*Humani generis*“ als mit dem Erbsündendogma logisch verbunden und deshalb für unfehlbar definierbar gehalten; im „Katechismus der Katholischen Kirche“ wird diese Lehre aber nicht mehr erwähnt.

Könnte dieser Fall nicht auch für das Bischofskollegium und seinen bisherigen Konsens eintreten, wenn neue Erkenntnisse und Entwicklungen die bisher für notwendig gehaltene Verbundenheit einer Lehre mit der Offenbarungswahrheit in einem anderen Licht erscheinen lassen? Da die Erklärung des Papstes zum Vorliegen des Konsenses des Bischofskollegiums selbst fehlbar sein will, ist das Eintreten dieses Falles nicht auszuschließen. Wäre es dann nicht angezeigt, den Episkopat zu befragen, ob er die umstrittene Lehre weiterhin für mit der Offenbarungswahrheit notwendig verbunden hält?

Das Mißliche des neuen Lehrtyps besteht darin, daß seine Anwendung die damit möglicherweise verbundene gute Absicht geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Es ist nämlich zu begrüßen, daß der Papst im Sinn des 2. Vatikanums die Autorität des

Bischofskollegiums ins Spiel bringt, anstatt eine Ex-cathedra-Entscheidung aufgrund der eigenen Autorität vorzunehmen. Tatsächlich aber erweckt seine Berufung auf den Konsens des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes einen anderen Anschein. Seine Feststellung des Vorliegens des Konsenses kann ihn als außerordentlichen Interpreten sei es der Tradition, sei es des Episkopats und dessen heutiger Beurteilung dieser Tradition erscheinen lassen, der sich zu einem umgehenden und alleinigen Handeln veranlaßt sieht, so als ob die übrigen Träger des ordentlichen und universalen Lehramtes momentan nicht handlungsfähig seien. Dieses Vorgehen könnte die Erinnerung an jenen unglücklichen Ausspruch wachrufen, der Pius IX. nachgesagt wird: „La tradizione sono io! – Die Tradition bin ich!“

Zudem entwerten die neu in den Kodex aufgenommenen Bestimmungen die Berufung auf den synchronen Konsens des Episkopats, der nicht widersprochen habe. Kann man von einem Bischof, der nicht befragt wurde, noch erwarten, daß er seine Bedenken kundtut, wenn die Äußerung seiner Bedenken oder seines Widerspruchs einen strafrechtlich zu verfolgenden Tatbestand darstellt, sobald einmal die päpstliche Erklärung vorliegt?

Somit läßt sich – den fehlbaren Charakter der päpstlichen Erklärung vorausgesetzt – die doppelte Möglichkeit einer fehlgehenden Tatsachenfeststellung nicht grundsätzlich ausschließen: einmal hinsichtlich der Frage, ob die zwingende Verbundenheit einer Lehre mit der Offenbarungswahrheit heute noch besteht, zum anderen hinsichtlich der Gegebenheit des synchronen Konsenses des Episkopats. Insofern ist noch zu klären, ob durch den neuen Lehrtyp tatsächlich alle berechtigten Zweifel an der von can. 749 § 3 CIC geforderten Offensichtlichkeit ausgeräumt werden können.

Dennoch wäre es falsch, den neuen Lehrtyp für gänzlich und stets unangebracht zu halten. Es ist ja durchaus denkbar, daß die päpstliche Erklärung den Endpunkt eines intensiven Austausches zwischen Papst und Episkopat darstellen könnte – ein Austausch, bei dem jeder Bischof Gelegenheit hätte, seine Auffassung kundzutun. In seiner Verantwortung als Lehrer kann der Bischof nämlich weder durch das Kardinalskollegium noch durch die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vertreten werden. Und dieser Austausch könnte in einer Weise geschehen, daß das Vorliegen eines synchronen Konsenses für die Gläubigen offensichtlich wird.

Auch lassen sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen den neuen Lehrtyp in dem Sinn erheben, daß er die Lehre des 1. und 2. Vatikanums verletze. Lüdecke ist darin zuzustimmen, daß der Papst mit seinem Vorgehen in „*Ordinatio sacerdotalis*“ und „*Evangelium vitae*“ den Bereich des unfehlbaren Lehramtes, wie ihn das 1. und 2. Vatikanum gesehen haben, zwar weiter ausschreitet als irgendeiner seiner Vorgänger, daß er aber die Grenzen dieses Bereiches jedenfalls formell nicht überschreitet. Er meldet aber deutliche Kritik an der wenig kollegialen Art und Weise dieses Vorgehens an und äußert Zweifel an der Wirksamkeit.

Problematisch erscheint es auch, wenn die Frage der Unfehlbarkeit im Sekundärbereich, die das 1. und 2. Vatikanum offenließen, nun durch „Ad tuendam fidem“ entschieden werden soll. Auch wenn – wie schon erwähnt – die Lehre von der Unfehlbarkeit des Lehramtes im Sekundärbereich grundsätzlich als „theologisch gewiß“ eingestuft wird, sind sich die Theologen über den Umfang des Sekundärobjektes durchaus nicht einig. Soll – so wird kritisch gefragt – der Umfang des Sekundärobjektes jetzt auf dem Weg des neuen Lehrtyps unter nur spärlicher Einbeziehung des Episkopats und der Theologen ausgeweitet werden? Auffallend ist jedenfalls, daß diese Lehre im Unterschied zu den beiden Konzilien und dem bisherigen Kodex nun quasi einen dogmatischen Rang erhält.

Im Blick auf die Anwendung des neuen Lehrtyps in „*Ordinatio sacerdotalis*“ und „*Evangelium vitae*“ bleibt aber die entscheidende Frage diese: Ist im Fall einer Lehre, die aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen umstritten ist, die grundsätzlich fehlbare Erklärung des Papstes, daß ein unfehlbarer Konsens des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes vorliegt, eo ipso das geeignete Mittel, die Diskussion zu beenden und den Gläubigen zu einer überzeugten endgültigen Zustimmung zu verhelfen?

ANMERKUNGEN

¹ Bedenken oder Fragen an den neuen Lehrtyp und dessen rechtliche Sicherung werden in auffallender Weise von angesehenen Jesuitentheologen der älteren Generation geäußert: vgl. A. Dulles, How to read the Pope, in: The Tablet, vol. 252 (25.7.1998) 967 f.; R. A. McCormick, Punishing Dissent. Coralling theologians, containing bishops, in: Commonweal (14.8.1998) 12–14; L. Örsy, Von der Autorität kirchlicher Dokumente. Eine Fallstudie zum Apostolischen Schreiben „Ad tuendam fidem“, in dieser Zs. 216 (1998) 735–741; B. Sesboüé, A propos du „Motu proprio“ de Jean-Paul II Ad tuendam Fidem, in: Etudes 142 (1998) 357–367; F. A. Sullivan, Creative Fidelity. Weighing and Interpreting Documents of the Magisterium (New York 1996); ders., What must we believe?, in: The Tablet, vol. 252 (26.9.1998) 1250. Ferner N. Lash, On defending the faith, in: The Tablet, vol. 252 (18.7.1998) 937 f.; J. H. Provost, Safeguarding the Faith, in: America, vol. 179 (1.8.1998) 8–12; R. McBrien, Hammering the liberals, in: The Tablet, vol. 252 (11.7.1998) 900 f.

² Würzburg 1997.

³ Ebd. 283–294.

⁴ Ebd. 521 FN 74; ferner 518–533.

⁵ Sullivan (A. 1) 181–184; dazu kritisch Lüdecke (A. 2) 529 FN 99.

⁶ So auch Lüdecke (A. 2) 513–517.

⁷ Ebd. 531–533.

⁸ Ebd. 540–546; dieselbe Kritik äußert auch W. Böckenförde, Zur gegenwärtigen Lage in der röm.-kath. Kirche. Kirchenrechtl. Anmerkungen, in: Orien 62 (1998) 228–234.